



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Marktgemeinde Stainach-Pürgg  
Hauptplatz 27  
8950 Stainach-Pürgg

Bearb.: Mag.Dr. Verena Tarmann  
Tel.: +43 (3612) 2801-210  
Fax: +43 (3612) 2801-550  
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-596262/2022-33

Liezen, am 21.01.2025

Ggst.: Landgenossenschaft Ennstal eGen, Stainach-Pürgg,  
Biomasseheizwerk - Änderungen,  
Betriebsanlage  
gewerbebehördliches Änderungsgenehmigungsverfahren

### Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Die Landgenossenschaft Ennstal eGen, 8950 Stainach-Pürgg, Bahnhofstraße 134, 8950 Stainach-Pürgg, hat mit Eingabe vom 20.08.2024, letztmalig ergänzt mit Eingabe vom 18.12.2024, um die Erteilung der gewerberechtl. Änderungsgenehmigung beim bestehenden und gewerberechtlich genehmigten Biomasseheizwerk am Standort 8950 Stainach-Pürgg, Ennsstraße 169, angesucht.

#### Bei den geplanten Änderungen handelt es sich um

- die Adaptierung des Biomassekessels 2 (Ersatz des vorhandenen Elektrofilters durch einen Gewebefilter mit Einhausung, Erneuerung des Frischwassereconomisers und des Rauchgasventilators sowie die teilweise Neuverlegung der Rauchgaskanäle)
- den Austausch des vorhandenen Erdgasbrenners beim HDD-Erdgaskessel durch einen Zweistoffbrenner zum wahlweisen Betrieb mit Erdgas oder Heizöl extra leicht
- die Erhöhung der Brennstoffwärmeleistung beim Ölkessel Bertsch von bisher 5895 kW auf 6530 kW und Aufhebung der Betriebsstundenbeschränkung
- Aufstellung eines oberirdischen 30.000 Liter Heizöllagerbehälter
- die Installationen einer neuen Umkehrosmoseanlage (Wasseraufbereitungsanlage)
- die Erweiterung der bestehenden Druckluftversorgung

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

<b>Ort:</b> 8950 Stainach-Pürgg, Ennsstraße 169 (Besprechungsraum im 1. Stock)		
<b>Datum</b>	<b>Zeit</b>	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b>
04.02.2025	10:00 Uhr	

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

Sämtliche relevante Unterlagen, amtlichen Lichtbildausweis,

Sie können in Pläne und sonstige Behelfe nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung Einsicht nehmen.

<b>Ort:</b> Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, 1. Stock, Zimmer 117
---

Es wird auf die Möglichkeit der elektronischen Akteneinsicht hingewiesen.

Um elektronische Akteneinsicht zu beantragen, verwenden Sie bitte unser Online-Formular Akteneinsicht-Antrag (<https://egov.stmk.gv.at/eform/internExt/start.do?generalid=OI-BA-AE>).

Wir stellen Ihnen bei dieser Form der Akteneinsicht den Akt in Form eines PDF-Dokuments zur Verfügung. Für eine gesicherte elektronische Übermittlung dieses Dokuments benötigen Sie (wenn Sie nicht ohnedies bei einem Zustelldienst registriert sind) ein passwortgeschütztes Konto beim Land Steiermark. Sie können ein solches Konto mit Hilfe des Online-Formulars bei der Antragstellung einrichten. Wenn Sie bereits ein Konto beim Land Steiermark besitzen, geben Sie bitte die genaue Kontobezeichnung sowie Ihre E-Mail-Adresse bekannt.

Nachdem Sie den Antrag mit dem Button Senden an die zuständige Behörde übermittelt haben wird Ihnen bei vorliegender Parteistellung im Verfahren die Akteneinsicht über dieses Konto ermöglicht. Die Behörde übermittelt Ihnen dazu eine E-Mail mit einem Link zu Ihrem Konto. Mit Ihrem Passwort können Sie sich einloggen und die zur Verfügung gestellten Dokumente einsehen und herunterladen. Bitte beachten Sie, dass die Dokumente auf Ihrem Konto nur für die Dauer von maximal 3 Monaten abgerufen werden können.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der BH Liezen ([www.bh-liezen.steiermark.at](http://www.bh-liezen.steiermark.at)) kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

<b>Ort:</b> Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen		
<b>Datum</b> bis <b>03.02.2025</b>	<b>Zeit</b> von <b>08:00 Uhr - 12:30 Uhr</b>	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b> <b>1. Stock, Zimmer 117</b>

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung

§§ 74 ff und 356 der Gewerbeordnung (GewO) 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung

§ 93 Abs. 2 und 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) 1994, BGBl. Nr. 450/1994, in der geltenden Fassung

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag.Dr. Verena Tarmann  
*(elektronisch gefertigt)*